



Republik Österreich

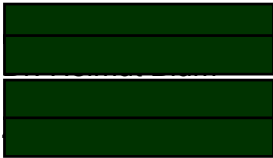
UNABHÄNGIGER  
BUNDESASYLSENAT

A-1100 Wien, Laxenburgerstraße  
36  
Tel.: (01) 601 49/0  
Fax: (01) 60149/4310 oder 4311  
DVR: 0939579

GZ: 220.268/0-XI/33/00

[REDACTED]  
StA von Kamerun

Wien, am 21.03.2002



### BESCHEID

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. Stefan HUBER gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs.1 des Asylgesetzes 1997 idF BGBl. I Nr. 82/2001(AsylG), entschieden:

Mag. Stefan HUBER, membre du Sénat Fédéral Indépendant pour l'Asile, a pris la décision suivante conformément à l'article 66, paragraphe 4 de la loi générale sur le procédures administratives et à l'article de 1997, Journal Fédéral Officiel n° 76/1997 (loi sur l'asile), version publiée dans le Journal Fédéral Officiel n° 82/2001.

### SPRUCH

Der Berufung von [REDACTED] vom 11.12.2000 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.11.2000, Zahl: 00 10.204-BAS wird stattgegeben und [REDACTED]

[REDACTED] gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg.cit. wird festgestellt, dass [REDACTED]  
[REDACTED] damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

L'appel de [REDACTED] du 11.12.2000 contre la décision de l'office fédéral pour l'asile du 23.11.2000, n° 00 10.204-BAS, est accepté, l'asile est accordé à [REDACTED] conformément à l'article 7 de la loi sur l'asile. Selon l'article 12 de la loi mentionnée ci-dessus le statut de réfugié est reconnu à NG [REDACTED] vertu de la loi.

### BEGRÜNDUNG

Die Asylwerberin ist Staatsangehörige von Kamerun und am 03.08.2000 in das Bundesgebiet eingereist. Am selben Tag stellte sie einen Antrag auf Gewährung von Asyl, woraufhin sie am 20.09.2000 im Beisein eines geeigneten Dolmetschers der französischen Sprache niederschriftlich einvernommen wurde.

Dabei gab sie im wesentlichen an, dass nach dem Tod des Vaters ihre Mutter dessen Bruder geheiratet hätte, welcher der Asylwerberin im Jahre 1997 verboten habe, an der Universität zu studieren. 1999 hätte der Onkel mit einem alten Mohammedaner vereinbart, dass dieser die Asylwerberin als eine weitere Frau heirate. Zuvor hätte sie aber beschnitten und zugenäht werden müssen. Danach hätte der Mohammedaner als Hochzeitsgeschenke Wein, Reis und Fleisch, getrockneten Fisch und ein Auto für den Onkel abgeliefert. Die Hochzeit sei für August oder September 2000 fixiert worden, vorher hätte die Beschneidung stattfinden sollen. Auf Anraten ihrer Mutter hätte die Asylwerberin daraufhin das Land verlassen. An die Behörde hätte sie sich nicht wenden können, da die Beschneidung eine Tradition sei, der jeder folge.

Am 20.11.2000 langte beim Bundesasylamt offenbar auf Anfrage ein Konvolut von Unterlagen ein, welches von ACCORD zusammengestellt und dahingehend gewertet wurde, dass es zu Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) in Kamerun wenig und widersprüchliches Material geben würde. FGM würde weiterhin in einigen Gebieten der Far North und der Südwestprovinz praktiziert. 20 % der Frauen in Kamerun seien davon betroffen. Ein Gesetz gegen FGM gebe es noch nicht. Es gebe keine Informationen über die allgemeine Anwendung von allgemeinen Strafbestimmungen zur Körperverletzung auf die Durchführung von FGM. Der Staat beteilige sich seit Jahren an einer Aufklärungskampagne über die schädlichen Folgen von FGM. Die Antwort von ACCORD beruhe auf eine zeitlich begrenzte Recherche und stelle keine abschließende Meinung zur Glaubwürdigkeit eines bestimmten Asylansuchens dar.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Salzburg, vom 23.11.2000, Zahl: 00 10.204-BAS, wurde der Antrag auf Gewährung von Asyl gemäß § 7 AsylG abgewiesen und die Zurückweisung,

Zurückschiebung oder Abschiebung der Asylwerberin nach Kamerun gemäß § 8 AsylG für zulässig erklärt. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass, wenngleich die Angaben zum Fluchtweg nicht entscheidungswesentlich im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention seien, sie dennoch, was die Glaubwürdigkeit einer Person anbelange, ein Indiz darzustellen vermögen. Hinsichtlich der Angaben zum Reiseweg sei zu befinden, dass die Asylwerberin offensichtlich bewusst ihre Reiseroute in einem solchen Ausmaß verschleiert habe, dass die Route nicht zweifelsfrei feststellbar gewesen sei. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Kamerun sei gewiss nicht mit den europäischen oder angloamerikanischen Menschenrechtsstandards zu vergleichen. Diese Problemstellung könne aber im gegenständlichen Fall unberücksichtigt bleiben, sei doch im Zuge der Befragung nicht hervorgekommen, dass die Asylwerberin unter die Bestimmungen der derzeit in Geltung stehenden asylrechtlichen Bestimmungen einer wie auch immer gearteten Verfolgung unterworfen wäre. So sei über Befragung klar hervorgekommen, dass sie sich politisch in keiner Weise betätigt habe, eine Prüfung ihres familiären Umfeldes hätte ebenfalls keine Hinweise auf eine einschlägige Verfolgungsmotivik ergeben. Es sei wenig glaubhaft, dass eine 23-jährige Frau beschnitten werden sollte. Der Hauptgrund der Beschneidung sei überdies durch die Bekanntgabe des Onkels, die Asylwerberin sei nicht mehr jungfräulich, weggefallen. Ein weiteres Indiz der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens sei, dass der zukünftige Ehemann der Familie der Asylwerberin Wein als Brautgeschenk gegeben habe. Die Weitergabe eines alkoholischen Getränkes durch einen Moslem sei eher unwahrscheinlich. Das Bundesasylamt könne sich weiters des Eindrucks nicht erwehren, dass die Asylwerberin ihr Vorbringen weiter zu steigern versuchte bzw. neue Sachverhalte vorbrachte. Das Bundesasylamt hege auch Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente, insbesondere das Dokument "Publication de Marriage" zeige schon bei laienhafter Betrachtung, dass es sich beim Formblatt um eine gewöhnliche Kopie handle. Dazu flossen Teile der Recherche von ACCORD ohne Einräumung von Parteienghör in den Bescheid ein, um die Unglaubwürdigkeit der Beschneidung einer 23jährigen Frau zu untermauern.

Gegen diesen Bescheid hat die Asylwerberin fristgerecht berufen und vorgebracht, dass sie sämtliche ihrer erstinstanzlichen Vorbringen wiederhole. Sie habe dargelegt, dass sie auf Grund der drohenden Beschneidung (Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane) aus ihrem Heimatstaat geflohen sei. Sie finde in ihrem Heimatstaat keinen Schutz vor Genitalverstümmelung und habe sie für den Fall ihrer Rückkehr in ihrem Heimatstaat mit der Durchführung der ihr drohenden Beschneidung zu rechnen. Die Erstbehörde habe ihr Vorbringen aus mehreren nicht nachvollziehbaren Gründen als unglaubwürdig abgetan. So behaupte die Behörde, dass sie in ihrem Alter (23 Jahre) nicht mit einer Beschneidung zu rechnen habe und dies als "allgemein unwahrscheinlich" abgetan. Woher die Erstbehörde diese Kenntnis nehme, bleibe schleierhaft. Obwohl die Behörde festgestellt habe, dass die Angaben zum Fluchtweg nicht entscheidungswesentlich seien, sei ihr auch aus diesem Grund die Glaubwürdigkeit abgesprochen worden. Die Erstbehörde habe zur keiner Zeit versucht, sich mit den von ihr geschilderten

Problemen auseinander zu setzen, sondern nur nach Scheinbegründungen gesucht, um ihr berechtigtes Asyl Anliegen hintanzuhalten und hätte u. a. ausgeführt, dass ihr Vorbringen, wonach ihre Familie Wein als Hochzeitsgeschenk angeboten worden sei, als unwahrscheinlich angenommen, da sie ja einen Moslem heiraten solle. Die Behörde übe hinsichtlich sämtlicher von ihr getroffenen Feststellungen die ihr zustehende Beweiswürdigung der vorgetragenen Sachverhalte ausschließlich negativ und zu Lasten der Asylwerberin aus, versuche, durch die ihr als wahrscheinlich erscheinenden Tatsachen sämtliche ihrer Vorbringen negativ beurteilen zu können und habe sich mit der Rolle von Frauen in Kamerun, insbesondere der Problematik der Beschneidung, nicht auseinander gesetzt. Die Erstbehörde zeige nicht auf, weshalb die ihr drohende Gefahr einer unmenschlichen Behandlung gemäß Artikel 3 EMRK nicht vorliegen solle, sondern versuche, diese pauschal zu verneinen, ohne hierfür tatsächlich Hintergründe anführen zu können.

Mit Schriftsatz vom 28.02.2001 wurde u.a. ein Original-Führerschein aus Kamerun, eine Bestätigung der Stadt [REDACTED] sowie ein Schreiben der Mutter der Asylwerberin vorgelegt.

Auf Anfrage wurde vom Bundesasylamt am 17.09.2001 mitgeteilt, dass die im erstinstanzlichen Bescheid angeführten Dokumente der Asylwerberin nach Kopieranfertigung wieder ausgefolgt worden wären. Eine kriminaltechnische Untersuchung wäre, wie sich in Vergleichsfällen herausgestellt habe, auf Grund fehlenden Vergleichsmaterials mit großer Wahrscheinlichkeit erfolglos geblieben. Offensichtlich hätten die Dokumente keine Merkmale einer Verfälschung erkennen lassen, ein Unsicherheitsfaktor sei aber gegeben.

Der unabhängige Bundesasylsenat hat eine mündliche Verhandlung am 17.09.2001 durchgeführt. Das Bundesasylamt, Außenstelle Salzburg, verzichtete mit Schreiben vom 24.08.2001 auf eine Teilnahme und beantragte die Berufung abzuweisen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde Beweis erhoben durch Einvernahme der Asylwerberin als Partei sowie durch Einsicht und Erörterung folgender Unterlagen:

Country Information und Policy Unit des UK Home Office vom April 2001 (Beilage 1)

Country Reports on Human Rights Practices vom Februar 2001 des US Department of State (Beilage 2)

Bericht an Deutschland betreffend weibliche Genitalverstümmelung (Beilage 3)

Bericht des Auswärtigen Amtes vom 24.9.1998 (Beilage 4)

Bericht des Auswärtigen Amtes vom 26.2.2001 (Beilage 5)

Bericht des Instituts für Afrikakunde vom 26.2.2001 (Beilage 6)

Anlässlich der Einvernahme vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat wurde von der Asylwerberin vorgebracht, dass die im erstinstanzlichen Bescheid genannten Dokumente sich beim Bundesasylamt befänden. [REDACTED] seien ihre Vornamen und [REDACTED] ihr Familienname, nicht wie irrtümlicher Weise im erstinstanzlichen Akt [REDACTED] als Familienname angenommen wurde. 1999 hätte ihr Onkel anlässlich eines Dorffestes bekannt gegeben, dass die Asylwerberin nicht mehr Jungfrau sei. Da er mit einem Mohammedaner ausgemacht habe, dass dieser die Asylwerberin heirate, hätte sie beschnitten werden müssen, um vorzutäuschen, dass sie noch unberührt sei. Als Beweis diene die im erstinstanzlichen Akt als Kopie aufliegende übersetzte Heiratsanzeige. Sie kenne ihren zukünftigen Ehemann nicht, sie wisse nur, dass er über 50 Jahre alt sei.

Weiters wurde in der Verhandlung ein Brief der Mutter übersetzt, dessen wesentlicher Inhalt dahingehend ist, dass der zukünftige Ehemann auch weiterhin auf der Durchführung der Ehe bestehe und dass der Onkel der Asylwerberin diese weiterhin suche.

Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens werden seitens des Unabhängigen Bundesasylsenates folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Die Asylwerberin heißt [REDACTED], ist geboren am [REDACTED] und Staatsangehörige von Kamerun. Sie lebte zuletzt im Dorf [REDACTED] der Provinz [REDACTED] Südwesten Kameruns. 1999 wurde sie durch ihren Onkel, der nach dem Tod ihres Vaters ihre Mutter ehelichte, ohne ihr Wissen einem Moslem namens [REDACTED] aus dem Norden Kameruns [REDACTED] zur Ehe versprochen. Da durch einen Gynäkologen festgestellt wurde, dass die Asylwerberin nicht mehr Jungfrau und dies jedoch eine Bedingung für die Eheschließung ist, wurde vom Onkel vorgesehen, die Asylwerberin zu beschneiden und zuzunähen (Female Genital Mutilation, FGM), um dem Bräutigam Unberührtheit vorzutäuschen. Da die Asylwerberin sich nicht der FGM unterziehen wollte, floh sie auf Anraten der Mutter aus Kamerun. Die vom Bräutigam der Asylwerberin gelieferten Hochzeitsgeschenke wurden in der Zwischenzeit von deren Onkel konsumiert. Der Bräutigam besteht weiterhin auf der Einhaltung des Eheversprechens, weshalb der Onkel weiterhin nach der Asylwerberin sucht und ihr weiterhin Genitalverstümmelung droht.

Feststellungen zu weiblicher Genitalverstümmelung; Female Genital Mutilation, FGM:

Der Begriff Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) bezeichnet die vollständige oder teilweise Entfernung der weiblichen Genitalien.

Die unterschiedlichen Formen der Verstümmelung:

Klitoridektomie: Abtrennung der Klitorisvorhaut und der Glans der Klitoris bzw. der gesamten Klitoris;

Excision: zusätzlich zur Klitoridektomie werden die kleinen Schamlippen entfernt und Haut und Gewebe aus der Vagina herausgeschabt (Introcision);

Infibulation: dabei werden auch die großen Schamlippen abgetrennt und die verbleibende Haut zusammengenäht oder mit Dornen aneinander geheftet, so dass nur eine winzige Öffnung verbleibt, damit Urin und Menstruationsblut abgehen können. In selteneren Fällen wird weniger Gewebe entfernt und eine größere Öffnung gelassen.

Die schlimmste Form ist die Infibulation, auch unter dem Begriff Pharaonische Zirkumzision bekannt. Ungefähr 15% aller Verstümmelungen im afrikanischen Bereich sind Infibulationen. Die häufigsten Formen der Genitalverstümmelung (85%) im afrikanischen Bereich sind die Klitoridektomie und die Exzision.

Die Form der Verstümmelung, das Alter, in dem sie vorgenommen wird, und die Weise, auf die sie geschieht, sind abhängig von einer Reihe von Faktoren: welcher ethnischen Gruppe die Mädchen und Frauen angehören, in welchem Land sie leben, ob in ländlichem oder im städtischen Bereich, und aus welchem sozio-ökonomischen Umfeld sie stammen.

Das Alter, in dem die Verstümmelung vorgenommen wird, variiert ebenso. Fallweise geschieht sie bereits kurz nach der Geburt, manchmal während der ersten Schwangerschaft, in den meisten Fällen aber im Alter zwischen vier und acht Jahren. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sinkt das Durchschnittsalter. Denn - vor allem im urbanen Raum - gilt die Genitalverstümmelung immer weniger als Initiationsritus.

Das Mädchen kann sich nicht bewegen, wird festgehalten, üblicherweise von älteren Frauen. Ihre Beine sind gespreizt. Glasscherben, Deckel von Konserven, Scheren, Rasierklingen dienen als Schneidwerkzeug. Bei Infibulationen halten Dornen die beiden Seiten der großen Schamlippen zusammen. Die Beine werden bis zu 40 Tage zusammengebunden. Manchmal wird antiseptisches Puder aufgetragen, häufiger Breie, die Kräuter, Milch, Eier, Asche oder Dung enthalten. Sie sollen die Heilung beschleunigen. Manchmal werden die Mädchen an einen Ort gebracht, an dem sie sich erholen können, um dann - so die Verstümmelung im Rahmen eines Initiationsritus durchgeführt wurde - in den Traditionen unterwiesen zu werden. Nur bei Reichen wird die Verstümmelung zuweilen in einem Spital durch einen qualifizierten Arzt unter Total- oder Lokalanästhesie durchgeführt.

Die Folgen der FGM können mitunter tödlich sein. Schock, Blutungen und Schäden an den Organen rund um die Klitoris und die Schamlippen können auftreten. Der Urinabfluss kann zurückgehalten und schwere Infektionen hervorgerufen werden. Durch den Gebrauch desselben Instruments bei verschiedenen Mädchen ohne vorherige Sterilisation ist das Risiko einer HIV-Infektion hoch.

Häufiger sind aber chronische Infektionen, immer wiederkehrende Blutungen, Abszesse und kleinere gutartige Nerventumore die Folge der Klitoridektomie und Exzision. Unwohlsein und extreme Schmerzen dauern an.

Noch schwerwiegendere Langzeitfolgen kann die Infibulation haben: Chronische Harnwegsinfektionen, Steine in Blase und Harnröhre, Nierenschäden, Infektionen der Fortpflanzungsorgane, die durch das gestaute Menstruationsblut hervorgerufen werden, Beckeninfektionen, Unfruchtbarkeit, überschießendes Narbengewebe (unregelmäßig geformt, fortschreitende Narbenbildung) und Dermoid-Zysten.

Der erste Geschlechtsverkehr kann nur nach langsamer, äußerst schmerzhafter Dehnung der Öffnung erfolgen, die nach der Verstümmelung freigelassen wurde. In einigen Fällen ist es sogar notwendig, sie vor dem Verkehr wieder aufzuschneiden. Eine Studie, die im Sudan durchgeführt wurde, ergab, dass 15% der Frauen wieder aufgeschnitten werden mussten. Frisch verheiratete Frauen werden durch die ungeschickten Schnitte ihrer Ehemänner oft schwer verletzt. Das Risiko einer HIV-Infektion während des Geschlechtsverkehrs ist für alle Opfer der Genitalverstümmelung erhöht.

Während der Geburt besteht das Risiko, dass das vernarbte Gewebe von exzisierten Frauen reißt. Infibulierte Frauen, deren Genitalien eng verschlossen sind, müssen aufgeschnitten werden, um das Kind zur Welt bringen zu können. Wenn dann kein Helfer zur Stelle ist, reißt der Damm oder das Kind kann tot zur Welt kommen.

(amnesty international "Was ist weibliche Genitalverstümmelung ?", 7.7.2000; Terre de Femmes "Informationen zur Genitalverstümmelung", 30.5.2000)

Lage der Frauen in Kamerun:

Gegen Frauen wird in hohem Maße Gewalt ausgeübt. Es gibt keine verlässlichen Statistiken über Gewalt gegen Frauen, doch die große Zahl von Zeitungsberichten lässt darauf schließen, dass diese weit verbreitet ist. Frauenrechtsaktivisten berichten, dass das Gesetz keine wirksamen Strafen gegen Männer, die häusliche Gewaltakte verüben, vorsieht. Es gibt keine geschlechtsspezifischen Gesetze betreffend tätliche Bedrohung bzw. Körperverletzung trotz der Tatsache, dass vorwiegend Frauen die Opfer häuslicher Gewalt sind. Ehegattenmisshandlung ist kein gesetzlicher Scheidungsgrund. Im Falle von sexuellem Missbrauch verhängt die Familie oder das Dorf des Opfers häufig eine direkte, summarische Strafe über den Täter, die von Zerstörung von Vermögen bis zu Schlägen reicht.

In Verfassungsbestimmungen werden zwar die Rechte der Frauen anerkannt, doch genießen Frauen nicht dieselben Rechte und Privilegien wie Männer. Es gibt keine rechtliche Definition von Diskriminierung und einige Punkte des Zivilrechts diskriminieren Frauen. Das Zivilgesetzbuch von 1981 erlaubt es einem Ehemann, seiner Ehefrau das Recht auf Arbeit in einem getrennten Beruf abzusprechen, wenn der Widerspruch im Interesse des Haushalts und der Familie erhoben wird. Teilweise aus diesem Grund verlangen manche Arbeitgeber die Zustimmung des Ehemannes, bevor sie eine Frau anstellen.

Das Zivilrecht bietet mehr Gleichberechtigung und Gleichbehandlung als das Gewohnheitsrecht, das Frauen viel mehr diskriminiert, da in vielen Regionen eine Frau gewohnheitsmäßig als Besitz ihres Ehemannes angesehen wird. Gesetze, die Frauen schützen, werden wegen der Wichtigkeit, die Gewohnheiten und Traditionen zugemessen wird, nicht respektiert. Trotz des Gesetzes, das ein Mindestalter von 15 Jahren für eine Braut festlegt, werden viele Mädchen von ihren Familien vor ihrem 12. Lebensjahr verheiratet. Das Recht und die Tradition erlauben zwar Vielweiberei, aber keine Vielmännerei. Während ein Mann nur dann wegen Ehebruchs verurteilt werden kann, wenn der Akt in seinem eigenen Heim stattfindet, kann eine Frau ungeachtet des Schauplatzes verurteilt werden. Im Gewohnheitsrecht mancher Volksgruppen üben Ehemänner nicht nur die volle Verfügungsgewalt über das Familienvermögen aus, sondern können sich auch von ihren Ehefrauen vor einem traditionellen Gericht ohne überprüfbare Rechtfertigung oder Unterhaltsleistung scheiden lassen. Das Ausmaß, in dem eine Frau das Erbe ihres Ehemannes antreten kann, wird normalerweise bei Nichtvorliegen eines Testaments vom traditionellen Recht geregelt, wobei sich die Gebräuche von Gruppe zu Gruppe unterscheiden. In vielen traditionellen Gesellschaften genießen männliche Erben auf Grund der Sitten und Gebräuche größere Befugnisse und Vorteile als weibliche Erben. Ein weiteres Problem für Frauen sind Zwangsverheiratungen; in manchen Regionen können Eltern ihre Tochter ohne deren Einverständnis verheiraten und tun dies auch. Oft wird den Eltern der Braut ein "Brautpreis" vom Ehemann, der manchmal um vieles älter als das Mädchen ist, bezahlt. Wenn ein verheirateter Mann stirbt, kann seine Witwe oft keine Erbschaft antreten, weil sie selbst als Teil des Vermögens des Mannes gilt. Die Witwe ist oft gezwungen, einen der Brüder des Verstorbenen zu ehelichen. Eine Weigerung bedeutet, dass sie den Brautpreis zur Gänze zurückzahlen und den Familienbesitz verlassen muss. Das Fehlen einer nationalen gesetzlichen Regelung von Familienangelegenheiten hat zur Folge, dass Frauen sich gegen Sitten, die Männer bevorzugen, nicht durchsetzen können.

Frauen leiden auch an Diskriminierung, was ihren Zugang zu Bildung betrifft. Ein Vergleich der Schulbesuchsraten zeigt ein Gefälle von 9 % auf nationaler Ebene und 14 % in den Nordprovinzen zwischen Burschen und Mädchen. Dieses Problem, das in ländlichen Gebieten besonders akut ist, hat zur Folge, dass Analphabetismus unter Frauen weiter verbreitet ist als unter Männern. Laut einer Studie einer UNO-Behörde aus dem Jahre 1995 betrug die Alphabetisierungsrate von



Männern 75 %, von Frauen jedoch nur 52 %. Außerdem finden sich in höheren Schulen weniger Mädchen.

(UK Home Office, Cameroon Assessment, April 2001)

Sitten und Gebräuche des Stammes der [REDACTED] und der Moslems in Kamerun:

In Kamerun leben 14,7 Mio. Menschen, davon 34,7% Katholiken, 21,8% Muslime und 17,5% Protestanten, wobei die Muslime im Norden und die Christen im Süden leben. Eine Studie von Philip Burnham (1996) analysiert die islamischen Wertesysteme der Volksgruppe der Fulbe und die Bedeutung von inner-ethnischer und extra-ethnischer Heirat (Endogamie und Exogamie). Endogamie wird zum Erhalt des Clans und der islamischen Sitten praktiziert; Exogamie kann zum Beispiel Nachteile in der Erbfolge mit sich bringen und wird deshalb seltener ausgeübt. Bei einer exogamen Heirat mit einer dritten, vierten, fünften oder sechsten Frau (der Islam erlaubt die Vielehe mit vier Frauen; praktisch wird diese Grenze in Kamerun jedoch ignoriert) können persönliche Motive des Mannes, die Erhöhung des persönlichen Ansehens oder die Mitgift entscheidend sein.

In der kamerunischen Verfassung ist "Religionsfreiheit" verankert. Religiöse Gruppen müssen jedoch genehmigt und beim Ministerium für Territorialverwaltung registriert sein.

Die [REDACTED] sind ein [REDACTED] und leben in Kamerun zwischen den Städten [REDACTED] und [REDACTED] (ca. 180.000) in einer christianisierten Region. Es gibt keine ethnische oder kulturelle Gemeinsamkeit mit den [REDACTED] lebenden Muslimen. (Die Klägerin, eine katholische [REDACTED] wäre bei einer Flucht vor der Hochzeit mit einem Moslem und einer drohenden Beschneidung innerhalb Kameruns einem Risiko ausgesetzt, von dem Mann gefunden und aufgrund der bereits gezahlten Mitgift zur Heirat gezwungen zu werden, zumal sie als Markthändlerin eine sehr exponierte Tätigkeit ausübt.)

(Institut für Afrika-Kunde, Gutachten vom 26.2.2001 für VG Aachen)

FGM in Kamerun:

Kamerun unterzeichnete zwar am 06. Juni 1983 als eine von 163 Nationen die Internationale Konvention gegen Diskriminierung von Frauen ("Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women"/CEDAW). Insbesondere im hohen Norden [REDACTED] und im Südwesten des Landes wird die weibliche Beschneidung bei Mädchen und Frauen verschiedenen Alters jedoch weiter durchgeführt. Sie wird im Säuglingsalter, in der Kindheit, bei der Hochzeit oder während der ersten Schwangerschaft vollzogen. Die Beschneidung als Initiationsritual ist dagegen rückläufig. Im Mai 1998 fand ein internationaler "workshop" zur Bekämpfung der Beschneidung in Yaoundé statt. Dessen Bericht zufolge, setzt sich die kamerunische Regierung vermehrt für die Abschaffung dieses Brauches ein. In der Praxis gibt es allerdings kein Gesetz, das Diskriminierung

aufgrund von Rasse, Sprache oder sozialen Status explizit verbietet. Die Verfassung verbietet zwar die Diskriminierung von Frauen, doch der praktische gesetzliche Schutz von Frauen in bezug auf Beschneidung ist sehr gering.

Durch ungeeignete Hilfsmittel und mangelnde Sepsis können bei Beschneidungen lebensbedrohliche oder gar tödliche Entzündungen entstehen und auch die Gefahr einer HIV-Übertragung ist deutlich erhöht. Laut Bericht des AIDSCAP Program in Cameroon (Okt. 1992 bis Sept. 1996) wurde 1985 der erste Fall von AIDS in Kamerun bekannt; 1995 war die Zahl der HIV-Infizierten auf 8.141 Menschen gestiegen, wobei noch eine große Dunkelziffer besteht.

(Institut für Afrika-Kunde, Gutachten vom 26.2.2001 für VG Aachen)

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes werden in Kamerun im Umkreis von [REDACTED] (Südwestprovinz) sowie beim Stamm der [REDACTED] in der Region "[REDACTED]" bei Frauen gegen deren Willen Beschneidungen der weiblichen Geschlechtsorgane vorgenommen. In der Regel führen ältere Frauen des Dorfes im sog. "Fattening House" die Beschneidungen durch. Die Beschneidungen werden normalerweise zur Hochzeit oder nach der Geburt des ersten Kindes der Betroffenen vorgenommen. So lange Frauen in den genannten Gebieten im gebärfähigen Alter sind, unterliegen sie daher der Gefahr der Zwangsbeschneidung.

Frauen, die sich weigern, sich beschneiden zu lassen, werden sozial ausgegrenzt. Sie stehen unter massivem Druck von Familie und Dorfgemeinschaft.

Der kamerunische Staat missbilligt die Zwangsbeschneidungen, die im Rahmen der allgemeinen Körperverletzungsdelikte unter Strafe gestellt werden. Dem Auswärtigen Amt ist jedoch nicht bekannt, ob es zu Strafverfahren in diesem Zusammenhang gekommen ist.

(Auswärtiges Amt, Bericht vom 24.09.1998; ähnlich Cameroon Assessment des UK Home Office, April 2001 und Country Report 2000 des US Department of State)

Es gibt kein Gesetz in Kamerun, das die Beschneidung verbietet. Das kamerunische Recht toleriert vielmehr die kulturellen Praktiken der verschiedenen Volksgruppen. Ein Rechtsmittel gegen die Beschneidung könnte die Berufung auf die "physische Unversehrtheit der Person" sein. Im Zusammenhang mit der Beschneidung sind jedoch keine gerichtlichen Entscheidungen auf dieser Grundlage bekannt.

Die Möglichkeit der Flucht in andere Landesteile besteht für eine Frau im Alter der Antragstellerin realistischweise nicht. Die ethnischen und familiären Bindungen in der kamerunischen Gesellschaft sind derart eng, dass sie sich nicht an einem anderen Ort unbehelligt eine neue berufliche Existenz aufbauen kann.

(Auswärtiges Amt, Gutachten vom 26.02.2001 für VG Aachen)

Der Entzug durch Wegzug in andere Landesteile bietet zumindest nur eine hypothetische Chance, da

- durch landesweite ethnische oder familiäre Netzwerke ein Aufspüren häufig möglich bleibt; und
- ohne den familiären Rückhalt die Umsiedlung in andere Gebiete oder in die Stadt ein Abenteuer mit unsicherem Ausgang darstellt.

(Institut für Afrika-Kunde, Gutachten vom 12.8.1998 für VG Gera)

Diese Feststellungen gründen sich auf folgende Beweiswürdigung:

Die Personalien und die Staatsangehörigkeit der Asylwerberin ergeben sich aus der Kopie der Geburtsurkunde und dem Original-Führerschein von Kamerun, aus welchen auch die richtige Anordnung der Vor- und Familiennamen zu ersehen ist. Auch aus der schriftlichen Asylantragstellung ergibt sich die richtige Anordnung der Namen. Es stellt somit keine Neuerung dar, dass der Familienname der Asylwerberin [REDACTED] lautet und dürfte diesbezüglich ein Versehen der Erstinstanz vorliegen.

Die Feststellungen zu den Fluchtgründen stützen sich auf die übereinstimmenden Angaben der Asylwerberin anlässlich der Ersteinvernahme und der mündlichen Berufungsverhandlung. Diese werden auch durch die im erstinstanzlichen Verwaltungsakt aufliegende Kopie des "Hochzeitsaufgebotes" gestützt. Das Original war im Berufungsverfahren nicht mehr greifbar, da beide Verfahrensparteien behaupteten, die andere Partei habe die Originale von Geburtsurkunde, "Hochzeitsaufgebot" und der von der Erstinstanz so genannten "Unbedenklichkeitsbescheinigung". Die Erstbehörde meinte jedoch auf Anfrage, dass die Dokumente Merkmale einer offensichtlichen Fälschung nicht erkennen ließen.

Die von der Erstinstanz in ihrem Bescheid festgestellten Widersprüchlichkeiten konnten von der Berufungsbehörde nicht erkannt werden: Zur Feststellung, die Beschneidung einer 23-jährigen Frau sei wenig glaubhaft, sei auf die oberen Feststellungen zur Beschneidung von Frauen vor der Hochzeit, während der Schwangerschaft und sogar nach der Geburt des ersten Kindes hingewiesen. Zur Unglaubwürdigkeit der Behauptung der Asylwerberin, wonach der Onkel vor der Dorfgemeinschaft behauptet habe, dass die Asylwerberin nicht mehr Jungfrau sei, und dass somit für alle der Hauptgrund der Beschneidung erkennbar weggefallen sei, wird von der Berufungsbehörde festgestellt, dass der Bräutigam der Asylwerberin eben nicht zu dieser Dorfgemeinschaft gehört, sondern dass jener aus dem moslemischen Norden Kameruns stammt und daher davon keine Kenntnis hat. Dass ein Mohammedaner als Hochzeitsgabe Wein verschenkt, kann nicht als unglaubwürdig angesehen werden, da das Verbot des Alkoholkonsums für Moslems dessen Konsum in der Praxis nicht tatsächlich ausschließt – abgesehen davon ist die Familie der Asylwerberin, abgesehen vom Onkel, christlichen Glaubens. Der bei der Erstbehörde entstandene Eindruck einer Vorbringenssteigerung konnte bei der Berufungsbehörde nicht erweckt werden. Die Erstbehörde sieht in der Schilderung des Fluchtweges durch die Asylwerberin ein Indiz der Unglaubwürdigkeit ihres gesamten Vorbringens. Auch nach Ansicht der

Berufungsbehörde ist der Fluchtweg nicht glaubwürdig dargestellt worden, dies ist jedoch im Gesamtkontext des sonst als glaubwürdig angesehenen Vorbringens nicht entscheidungswesentlich. (Die wahre Schilderung des Fluchtweges ist im allgemeinen äußerst selten.)

Die Feststellungen der Berufungsbehörde zur Lage in Kamerun gründen sich auf die oben erwähnten Dokumente, welche zur Einsicht bei der Berufungsbehörde und zur Erörterung anlässlich der Verhandlung bereitgehalten wurden. Angesichts der fachlichen Qualifikation der genannten Quellen sowie ihrer weit gehenden Übereinstimmung in den wesentlichen Aussagen besteht für die Berufungsbehörde kein Grund, diesen keinen Glauben zu schenken. Den Parteien wurde die Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Behörde eingeräumt, wobei die Erstbehörde diesen Feststellungen trotz gebotener Möglichkeit nicht entgegengetreten ist.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass das Vorbringen der Asylwerberin mit den durch die Berichte dokumentierten Feststellungen im Einklang steht.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des AsylG 1997 ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Die begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiverweise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat eine Verfolgung zu fürchten. Verlangt wird eine „Verfolgungsgefahr“, wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorherigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der

Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorherigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muss. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen stellen im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende pro futuro zu erwartende Verfolgungsgefahr dar.

Zum Begriff der "bestimmten sozialen Gruppe":

Im Handbuch des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vom September 1979, wird ausgeführt:

"77. In einer 'bestimmten sozialen Gruppe' befinden sich normalerweise Personen mit ähnlichem Hintergrund, Gewohnheiten oder sozialen Stellung. Macht jemand Furcht vor Verfolgung aus diesem Grunde geltend, so könnte er häufig ebenso gut Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion oder Nationalität anführen.

78. Die Zugehörigkeit zu einer solchen sozialen Gruppe kann Anlass zur Verfolgung sein, wenn kein Vertrauen in die Loyalität der Gruppe der Regierung gegenüber besteht, oder auch wenn die politische Ausrichtung, das Vorleben oder die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder der Gruppe oder auch schon allein die Existenz der Gruppe an sich als Hindernis für die Politik der Regierung angesehen werden.

79. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird an sich allein noch nicht ausreichen, um die Forderung nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Es kann jedoch besondere Umstände geben, unter denen die bloße Zugehörigkeit ein ausreichender Grund für die Furcht vor Verfolgung sein kann."

Bei der in Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 der GFK genannten "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der sich in weiten Bereichen mit den Gründen "Rasse, Religion und Nationalität" überschneidet, jedoch weiter gefasst ist als diese (Grahl-Madsen, *The Status of Refugees in International Law I*, 1966, Seite 219; Rohrböck, *Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl* [1999] RZ 406).

Kälin (*Grundriss des Asylverfahrens*, 1990, Seite 96 f) versteht unter Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer "bestimmten sozialen Gruppe" eine - nicht sachlich gerechtfertigte - Repression, die nur Personen trifft, die sich durch ein gemeinsames soziales Merkmal auszeichnen, die also nicht verfolgt würden, wenn sie dieses Merkmal nicht hätten.

Im "Gemeinsamen Standpunkt" des Rates der Europäischen Union vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs "Flüchtling" in Art. 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (abgedruckt bei Rohrböck a.a.O. RZ 407) wird zum Begriff der "sozialen Gruppe" ausgeführt: "Eine bestimmte soziale Gruppe umfasst in der Regel Personen mit ähnlichem Hintergrund, ähnlichen Gewohnheiten oder ähnlichem sozialen Status."

Der kanadische Oberste Gerichtshof (Supreme Court) qualifizierte in den von Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*, 1996, S. 359f, dargestellten Entscheidungen, Frauen aus China, die bereits (mehr als) ein Kind haben und deshalb mit zwangsweiser Sterilisierung rechnen müssen, als soziale Gruppe. Dieser Gerichtshof fand eine Definition dieses Begriffs, nach der eine soziale Gruppe iSd GFK folgende drei Personenkreise umfasse: Personen, die ein gemeinsames angeborenes oder unabänderliches Merkmal wie Geschlecht, sprachliche Zugehörigkeit oder sexuelle Orientierung aufweisen; Personen, die freiwillig aus Gründen verbunden sind, die für ihre Menschenwürde derart fundamental sind, dass sie nicht gezwungen werden sollten, diese Verbindung aufzugeben und schließlich Personen, die durch einen früheren freiwilligen Zustand verbunden sind, der aufgrund seiner historischen Dauer nicht geändert werden kann (vgl. die in Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*, 1996, S. 359 f., wiedergegebenen Fälle, insbesondere den Fall *Canada v. Ward*).

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat kürzlich mit Erkenntnis vom 19.12.2001, Zl. 98/20/0312, ausgesprochen: "Die Rechtsgrundlage für das Absehen vom Erfordernis einer dem Asylwerber selbst zumindest unterstellten politischen Gesinnung in den Fällen der 'Sippenhaftung' ist in der Anerkennung des Familienverbandes als "soziale Gruppe" gemäß Art. 1 Abschnitt A Z 2 FIKonv in Verbindung mit § 7 AsylG 1997 zu sehen".

Der Begriff der "bestimmten sozialen Gruppe" ist somit nicht nur unterschiedlichen Interpretationen, sondern diese selbst offenbar auch einem Wandel unterworfen. Bedurfte es laut UNHCR-Handbuch und daran anknüpfender Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Asylrelevanz der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" des Hinzutretens eines weiteren Merkmales (außer in nicht näher ausgeführten Ausnahmefällen), so wurde der Begriff der "bestimmten sozialen Gruppe" unter dem Einfluss von Lehre und der Rechtssprechung des kanadischen Gerichtshofes beträchtlich erweitert, sodass nunmehr bereits der "Familienverband" (ohne nähere Definition) nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als "bestimmte soziale Gruppe" angesehen wird und weitere asylrelevante Merkmale offenbar entbehrlich wurden.

Die "bestimmte soziale Gruppe" im Hinblick auf Geschlecht und Frauen:

Verfolgung aufgrund des Geschlechts ist nach den eindeutigen Materialien zum Asylgesetz 1991, welche sich, da durch das Asylgesetz 1997 hinsichtlich der asylrechtlich relevanten Gründe keine Änderung eingetreten ist, auch auf die neue Rechtslage übertragen lassen, unter den Tatbestand der Verfolgung wegen "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" zu subsumieren. Diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 (RV 270 BlgNr 18. GP; AB 328 BlgNR 18. GP) zu § 1 AsylG 1991 zu verweisen, wonach im Zuge des Begutachtungsverfahrens unter Berufung auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 13.04.1984 (ABl. Nr. C 127 vom 14.05.1984, S 137) und vom 12.03.1987 (EuGRZ 1987/S 1986) gefordert worden sei, den völkerrechtlich definierten Flüchtlingsbegriff um die Verfolgungsgründe "des Geschlechtes" und "der sexuellen Orientierung" zu erweitern. Dieser Forderung sei nach reiflichen Überlegungen und nach Beratung mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nicht Rechnung getragen worden. Die dafür maßgeblichen Gründe seien, dass es einerseits unzweckmäßig sei, von einem international festgelegten Begriff einseitig abzuweichen und andererseits diese Abweichung auch nicht notwendig sei, weil diese Personen auch bereits jetzt als Zugehörige zu "einer bestimmten sozialen Gruppe" geschützt seien.

(vgl. zur Homosexualität UBAS Bescheid vom 28.09.1998, Zl. 203.430 /0-IX/26/98)

Dass eine Ergänzung des Flüchtlingsbegriffes um den Verfolgungsgrund "des Geschlechtes" im Asylgesetz 1991 unter anderem deshalb unterblieb, weil aus diesem Grund verfolgte Personen "bereits jetzt als Zugehörige zu 'einer bestimmten sozialen Gruppe' geschützt" seien (270 BlgNR 18. GP 11), ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch bei der Auslegung des geltenden Gesetzes nicht außer Betracht zu lassen (VwGH E 31.01.2002, Zl. 99/20/0497).

Generell wird eine soziale Gruppe durch Merkmale konstituiert, die der Disposition der betreffenden Personen entzogen sind, beispielsweise das Geschlecht. Frauen stellen beispielsweise eine "besondere soziale Gruppe" im Sinne der GFK dar (UBAS Bescheid vom 07.09.2001, Zl. 215.604/7-X/28/01, unter Hinweis auf Köfner/Nicolaus, Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland, II, 456).

Mit Beschluss des "Exekutiv-Komitees für das Programm des UNHCR" Nr. 39 (XXXVI), 1985 – Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz, wird erkannt, dass es den Staaten in Ausübung ihrer Souveränität freisteht, sich die Interpretation zu eigen zu machen, dass weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine "besondere soziale Gruppe" im Sinne von Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 darstellen.

Mit "Entschließung B5-0686/2000/REV des Europäischen Parlaments zu der Genitalverstümmelung bei Frauen" ersucht das Parlament unter Punkt 3) den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten, anzuerkennen, dass die Gefahr, das Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, ein Grund für die Gewährung des Asylrechts bzw. des humanitären Schutzes darstellt.

Nach obigen Kriterien ist der Asylwerberin Asyl zu gewähren:

Bei der von der Asylwerberin behaupteten Verfolgung auf Grund von weiblicher Genitalverstümmelung in Kamerun liegt nach allen obigen Definitionen eine Verfolgung wegen der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe", nämlich (jedenfalls) aufgrund Zugehörigkeit zur Gruppe der "zu beschneidenden Frauen in Kamerun", vor.

Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, droht der Asylwerberin bei Rückkehr nach Kamerun mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Genitalverstümmelung.

Die Genitalverstümmelung würde im gegenständlichen Fall zwangsweise erfolgen, womit ein ungerechtfertigter Eingriff vorliegt, welcher eine erhebliche Intensität aufweist, da Genitalverstümmelung u.a. durch die schwerwiegenden gesundheitlichen Konsequenzen, die bis zum Tode führen können, eine der extremsten Formen von Gewalt gegen Frauen weltweit darstellt. Sie ist Ausdruck vielfältiger Benachteiligung und Unterdrückung des weiblichen Geschlechts.

Zwar handelt es sich um keine unmittelbare staatliche Verfolgung, Kamerun ist jedoch bis heute nicht gewillt trotz der Unterzeichnung der Internationalen Konvention gegen Diskriminierung von Frauen eine eigene strafrechtliche Sanktionierung von FGM in Kamerun – im Gegensatz zu anderen afrikanischen Staaten - zu beschließen. Nicht einmal Anklagen oder Verurteilungen unter dem Titel der Körperverletzung sind bekannt.

Eine inländische Fluchtalternative ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben, da sich die Asylwerberin in anderen Landesteilen *Kameruns* ohne Familienmitglieder oder Stammesangehörige keine neue unbehelligte Existenz aufbauen bzw. von ihren Familienangehörigen auch gefunden werden könnte. In diesem Sinne auch das Urteil des VG Freiburg vom 05.02.2001, A 2 K 10475/00. Das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative bei Genitalverstümmelung in *Nigeria* bejahend VG München, Urteil vom 27.06.2000, M 21 K 00.50622; VG Trier, Urteil vom 27.04.1999, 4 K 1157/98 TR.

Der Berufung war demnach Folge zu geben und die Flüchtlingseigenschaft der Asylwerberin festzustellen.



### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 181,6821 Euro, das sind ATS 2.500,-- zu entrichten.

### RENSEIGNEMENT SUR LES VOIES DE RECOURS

Contre cette décision les voies de recours ordinaires ne sont pas valables.

### INFORMATION

Contre la présente décision on peut présenter un recours dans un délai de six semaines à partir de sa notification auprès du tribunal administratif et/ou auprès du tribunal constitutionnel. Le recours doit être signé par un avocat. Lors de l'introduction d'une telle plainte il est nécessaire d'acquitter une taxe de 180 euros.

Für den Unabhängigen Bundesasylsenat  
Mag. Stefan HUBER